

(Fortsetzung folgt.)

Schriftmäßig gegen Fliegergefahr abgeblendet und deshalb einen Strafbefehl über je 10 Mark Geldstrafe erhalten hatten. Der Amtsanwalt beantragte Verwerfung der Berufung, das Gericht jedoch auf Einstellung des Verfahrens und Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse, da die Berufung nicht mehr auf Grund der Verordnungen des stellvertretenden Generalkommandos bzw. auf das Gesetz über den Belagerungszustand erfolgen könne, da durch die Bestimmung der Vollstreckungsstellen genanntes Gesetz aufgehoben, wodurch eben die Bestrafung unmöglich geworden. Bemerkung sei, daß vor einigen Tagen noch gerichtsseitig hier 200 Strafbefehle wegen nicht genügender Abblendung erlassen worden sind und noch etwa 150 Strafbefehle wegen desselben Verfehls der Erlassung hatten. Ihnen wird jedoch auch auf Grund des oben Gesagten eine Einstellung des Verfahrens fider sein.

FC. Wiesbaden, 20. Nov. Verliehen wurde das Eiserne Kreuz am weiß-schwarzen Bande dem Oberregierungsrat Springorum dahier.

FC. Wiesbaden, 18. Nov. Der Rentner Heinrich Krautwurst war durch seine Beziehungen in der Lage, Kohlen und Briketts nach Wiesbaden einzuführen. Er machte hierüber der Stadt Mitteilung. Diese war gern bereit, den Brennstoff dem Rentner abzunehmen. Krautwurst kam allen seinen Verpflichtungen nach und bekam hierfür den Bezugschein. Anfangs ging die Sache ganz glatt, doch nach und nach unterließ der Rentner die rechtmäßige Anmeldung und dirigierte die Kohlen nach Vorortgemeinden oder setzte sie hier an Bekannte ab. Von letzteren forderte er einen Preis von 3,80 bis 4 M. für den Zentner Briketts. Das war einem Aufschlag von 30 Prozent gleich, während er zehn nur hätte nehmen dürfen. Das Schöffengericht verurteilte Krautwurst wegen Abgabe von Brennstoff ohne Marken und wegen des übermäßigen Gewinnes unter Berücksichtigung, daß er an vorjährigen Weihnachten 150 Zentner Brennstoff an hiesige bedürftige Einwohner gratis abgegeben hatte, in eine Geldstrafe von 500 Mark.

FC. Wiesbaden, 20. Nov. Der Arbeiter- und Soldatenrat hat an den Reichsfiskus folgendes abgefordert: Wir bitten den Herrn Reichsfiskus, den Oberbefehlshaber der Eintettruppen zu ersuchen, von einer Bezeichnung der Stadt Wiesbaden, mit Rücksicht auf den Charakter dieser Stadt als internationaler Kur- und Badeort Abstand zu nehmen.

FC. Wiesbaden, 19. Nov. Heute mittag 12 Uhr war der feierliche Polizeipräsident Raimmberg von Heimbürg zum Postens als Polizeipräsident ernannt. An seiner Stelle wurde der Rechtsanwalt Geh. Justizrat Dr. Alberti gesetzt.

FC. Vom Main, 21. Nov. Ein Feldgrauer ließ sich vor einigen Tagen bei einem Landwirt in Tüdelhausen als Arbeiter einstellen. Mit einem Boot schwerer Sachen fuhr er dann auf das Feld, spannte aus, ließ den Wagen stehen und verhielt sich mit dem Ochsen.

FC. Mainz, 18. Nov. Der zum Tode verurteilte Raubmörder, der Soldat Rappzel, der in Wiesbaden bekanntlich eine Frau ermordet und beraubt hatte, ist aus dem hiesigen Provinzial-Gefängnis entflohen. — Auf dem Gouvernementsgebäude weht seit gestern die rote Fahne.

FC. Biedenkopf, 20. Nov. In einer hier abgehaltenen Versammlung kam es nicht dazu, einen Arbeiter- und Soldatenrat zu gründen. Man einigte sich vielmehr auf eine Bürgerwehr.

FC. Wehlar, 19. Nov. Die Stadtverordneten bewilligten vorläufig 500.000 M. um die Häuserbauten an der Hermannsruhrstraße fertig zu stellen, sowie die umfassenden Baupläne des Spar- und Bauvereins so zu fördern, daß sie schnell zur Ausführung gelangen. Vor allem zur Beseitigung der Wohnungs- und Arbeitsnot.

FC. Vom Odenwald, 19. Nov. Großherzog Friedrich und Großherzogin Hilja von Baden haben sich mit Gefolge auf Schloß Zwingenberg als Privatpersonen niedergelassen. Der Arbeiter- und Soldatenrat Eberbach hat sofort beschloffen, die Wache auf dem Schloß zu stellen und dafür zu sorgen, daß die Großherzoglichen Herrschaften ungehindert und unbelästigt dort wohnen. Die „Eberbacher Zeitung“ schreibt dazu: Wir richten auch an die Bevölkerung die Bitte, dem Fürstpaar, das in das badische Land und Volk stets ansehnliche Geste hat, den Aufenthalt auf Schloß Zwingenberg so angenehm als möglich zu machen. Der Großherzog, der von uns immer als ein vornehmer, sehr ritterlich deutscher Mann anerkannt wurde, soll uns als einer unserer edelsten Bürger mit seiner Gemahlin am Neckar herzlich willkommen sein.

Hamtlicher Teil.

(Nr. 271 vom 22. November 1918.)

Verordnung

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verordne ich für den Befehlsvereich des stellv. Generalkommandos 18. Armee-Korps:

Den Offizieren und Beamten sämtlicher Abwehrstellen und Abwehrabteilungen der Marine, Festungs-Gouvernements und Kommandanturen (im Heimatgebiet) mit Ausnahme von Bayern, verleihe ich bei Vornahme von Amtshandlungen innerhalb des Befehlsvereichs des stellv. Generalkommandos 18. Armee-Korps, die Rechte von Polizeibeamten und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Frankfurt a. M., den 30. Oktober 1918.

Stellv. Generalkommandant.

H. Schneider.

Mit. Abwehr. Tgb.-Nr. 13 726/18.

Die bisher für den Korpsbereich angeordneten Beschränkungsmaßnahmen, sowie die Maßnahmen der eingeschränkten Beleuchtung werden hiermit aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 12. November 1918.

Stellv. Generalkommandant.

H. Schneider.

Tit. I. 6903.

Wahlverordnungs-

(Dringend.)

Am Samstag, den 23. November d. Js., vormittags 9 Uhr, werden auf dem hiesigen Marktplatz 200 arbeitsfähige Pferde öffentlich meistbietend versteigert. Zu der Versteigerung sind nur Interessenten aus Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe zugelassen. Pferdehändler sind grundsätzlich ausgeschlossen. Jeder Teilnehmer an der Versteigerung muß durch Vorlage eines behördlichen Ausweises dargetun, daß er das Pferd zum eigenen Betrieb benötigt und nicht Händler ist. Zahlung in bar oder Kriessanleihe. Sicherheitsleistung durch mündelsichere Wertpapiere oder Sparlassenbuch ist zulässig.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, dies auf ortsübliche Weise sofort bekannt machen zu lassen.

Limburg, den 21. November 1918.

Der Landrat.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Die Katasterblätter der gewerblichen Anlagen lasse ich den einzelnen Gemeinden in den nächsten Tagen ohne Aufschreiben zwecks Aufbewahrung wieder zugehen.

Limburg, den 18. November 1918.

Der Landrat.

Die Besitzer von Angellarten betreten die fiskalischen Reinspade und Ufer der Lahn in so großer Anzahl und so häufig, daß die Pächter der wasserbaufiskalischen Bänderen ernstlich geschädigt werden und wiederholt Beschwerde geführt haben, zumal auch dabei zum Rang von Wärmern Rafensände abgedeckt und achtlos beiseite geworfen werden. Das Fischereigesetz begrenzt den Kreis der Personen, die zum Betreten des Ufers berechtigt sind. Dazu sind die Besitzer von Erlaubnis-scheinen nicht einbezogen. Ich kann daher künftig bei vorkommenden Beschwerden das Betreten des Ufers nicht weiter dulden und bitte zur Vermeidung von Polizeitrafen und sonstigen Mahnungen, die Beteiligten bei der Ausstellung von Erlaubnis-scheinen, darauf hinzuweisen, daß die Erlaubnis-scheine nicht ohne weiteres zum Betreten wasserbaufiskalischen Geländes berechtigen.

Dies, den 31. Oktober 1918.

Der Vorstand des Agl. Wasserbauamts.

Nr. 1327.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Bei Ausstellung von Fischereis-scheinen ersuche ich die Interessenten im Sinne vorstehenden Schreibens zu verständigen.

Limburg, den 18. November 1918.

P. 2391.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Am 4. Dezember 1918 findet im Deutschen Reich eine Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen und Federvieh.

Durch örtliche Bekanntmachungen sind die Ortsbewohner rechtzeitig von der am 4. Dezember 1918 stattfindenden Viehzählung und der Art ihrer Ausführung (vergl. Anweisung für die Zähler, B. Ziffer 2, Abs. 1 und Ziffer 3 bis 7) zu unterrichten; dabei ist auf § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 30. Januar 1917 hinzuweisen, welche lautet: „Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil „für dem Staate verfallen“ erklärt werden.“

Es ist besonders hervorzuheben, daß die Ergebnisse der Viehzählungen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, dagegen nicht zu Steuerzwecken benutzt werden dürfen.

Etwa auf den 4. Dezember 1918 fallende Veranstaltungen, welche die ordnungsmäßige Durchführung der Zählung gefährden können, haben zu unterbleiben.

Die erforderlichen Zählpapiere, nämlich:

1. die Zählbezirkslisten für die Zähler (C) in zweifacher und
 2. die Gemeindefisten (E) in zweifacher Ausfertigung
- sind den Herren Bürgermeistern bereits überhandt worden. Ich ersuche, sofort festzustellen, ob die Anzahl der Formulare ausreicht. Etwaiger Mehrbedarf würde mir schnell anzuzeigen sein.

Die Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke und die Annahme der Zähler und Zählerinnen muß sehr schon erfolgen. Der Umfang der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß der Zähler oder die Zählerin auch imstande ist, die Zählgehäfte in der Anweisung für die Zähler, B. Abs. 14, vorgezeichneten Frist zu erledigen. Auf der ersten Seite der Zählbezirksliste ist von der Gemeindebehörde der Umfang, die Nummer des Zählbezirks und die Anzahl der Blätter genau zu bezeichnen.

Die Gemeindebehörde oder der Zählungsausschuß hat die von dem Zähler zurückgelieferten Zählbezirkslisten alsbald auf ihre Vollständigkeit und vorläufigsmäßige Ausfüllung unter Beachtung der Anweisung für die Zähler zu prüfen, und falls unzutreffende oder zweifelhafte Einträge oder Lücken gefunden werden, so sind sie auf Grund mündlich (soweit nötig) an Ort und Stelle eingehender Erkundigungen zu berichtigen und zu vervollständigen, alsdann sind die Zählbezirkslisten zu beglaubigen.

Auf Grund der Zählbezirkslisten ist von der Gemeindebehörde oder dem Zählungsausschuß die Gemeindefiste in zwei Stücken herzustellen; dabei sind die für die Zähler wegen Anfertigung der Zählbezirksliste unter B 2, 13 und 14 (vergl. Vorordn. C) getroffenen Anordnungen genau zu beachten. Die Zahl der diehaltenden Haushaltungen muß gleich sein der Summe der Zeilen mit Einträgen in den Spalten 6—40 der Zählbezirksliste. Ein Stück der Gemeindefiste ist mit der Urschrift und der Reinschrift der Zählbezirkslisten bis zum 6. Dezember mit einzureichen. Die zweite Gemeindefiste verbleibt bei der Gemeindebehörde. Die Einreichungsfristen sind unbedingt inne zu halten. Die Urschrift der Zählbezirkslisten erhalten die Gemeindebehörden nach beendeter Prüfung der Zählungsergebnisse zur Aufbewahrung zurück.

Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Liste C als Zählbezirks- und die Liste E als Gemeindefiste und nicht umgekehrt verwendet werden. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte usw. zu benutzen; das Ankleben von Fahnen oder die Verwendung von Vorbrücken stehender Viehzählungen ist unzulässig. Zur Vermeidung der vielen Rückfragen sind die Zähler auf die Beachtung der Bestimmungen in der Anweisung für die Zähler unter B 2 bis 11 und 13 (auf der Rückseite der Zählbezirksliste) hinzuweisen.

Limburg, den 19. November 1918.

P. 2394.

Der Landrat.

Verordnung

Beiz. Schlagen von Buchedern.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts in Berlin hat meine Anordnung vom 11. November 1918 — Kreisblatt Nr. 264 —, wonach dreiviertel der gesammelten Buchedern zum Delschlagen freigegeben werden, wieder aufgehoben, da es nicht zulässig ist, andere Bestimmungen bezüglich der Abgabe von Buchedern zu erlassen. Der Staatssekretär teilt mir mit, daß nach wie vor die Hälfte der gesammelten Buchedern zur Ablieferung gelangen muß und diese Bestimmung lediglich im Interesse der Fettversorgung derjenigen Bevölkerung getroffen ist, die nicht in der Lage ist, Buchedern zusammen zu sammeln.

Limburg, den 21. November 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Verordnung

Ausfallstellen für Buchedern sind eingerichtet:

in Limburg, Waiselsteinlagerhaus,
in Niederbach, Waiselsteinlagerhaus,
in Limburg, Firma Hille u. Meyer,
in Badmar, Seifenfabrik J. Schranke.

Auf Grund der von diesen Ausfallstellen erteilten Quittungen über die abgelieferten Buchedern werden vom Landratsamt die Schlagscheine oder Delschlagscheine ausgestellt.

Die Quittungen sind an die Bürgermeisterstellen abzuliefern. Die Herren Bürgermeister haben gleichsam und zwar Samstag, die Quittungen dem Kreisausschuß zwecks Ausfertigung der Schlagscheine vorzulegen.

Zum Schlagen von Buchedern sind für den hiesigen Kreis die nachgenannten Delschläger zugelassen:

Delschläger von Gebrüder Bahl in Montabaur,
Delschläger von Lorenz Ständebach in Montabaur,
Delschläger von Albert Schneider in Gerndorf.

Limburg, den 5. November 1918.

Der Landrat.

Merkblatt.

Wie spart man elektrische Arbeit (und damit Geld)?

Im vaterländischen Interesse ist es notwendig, überall an elektrischer Arbeit und damit an Kohlen zu sparen. Dies muß insbesondere dadurch geschehen, daß jeder nur irgend entbehrliche Verbrauch unterbleibt. Soweit dies nicht möglich, beachte man das Folgende:

A. Kraftbetrieb.

1. Man vermeide jeden längeren Leerlauf von Motoren.
2. Wenn der Motor in Betrieb ist, so benutze man ihn möglichst voll, indem man die zu erledigenden Arbeiten ansammelt und richtig verteilt.
3. Man lasse Arbeitsmaschinen und Vorgeräte nicht unnötig leer mitlaufen; gegebenenfalls lege man nicht gebrauchte Arbeitsmaschinen, Vorgeräte, Transmissionsen usw. durch Entfernung des Riemens usw. still.
4. Man vermeide verwickelte Anordnungen, wie mehrfache Vorgeräte, gekrenzte Riemen, lange Wellenstränge. Transmissionsen belaste man nicht mitten zwischen, sondern nahe bei den Lagern. Der richtigen (weder zu großen noch zu kleinen) Riemenpannung werde man Aufmerksamkeit zu.
5. Vorschaltwiderstände, die elektrische Arbeit verzehren, verwende man nur in zwingenden Fällen.
6. Man benutze in der Zeit vom 15. Oktober bis Ende Februar Motoren nicht von 4 bis 1/2 8 Uhr nachmittags.
7. Lastenaufzüge sollen nur für Lasten über 30 kg benutzt werden.
8. Personenaufzüge sollen nur selten und nur von Kranken oder schwächlichen Personen benutzt werden.

B. Beleuchtung.

1. Man schalte Lampen, die nicht mehr benötigt werden, sofort aus.
2. Man benutze nur die unbedingt notwendigen Lampen. Bei einem Beleuchtungsörper mit beispielsweise 5 Lampen schraube man 3 aus, bei größeren Beleuchtungsörpern mit beispielsweise 20 Lampen schraube man mindestens 12, wenn möglich 15 aus.
3. Bei einzelnen Lampen verwende man nicht unnötig hohe Kerzenstärken, vielmehr z. B. statt 50 Kerzen nur 32 oder 25, statt 25 Kerzen nur 16 oder 10.
4. Sofern noch Kohlenfadenlampen Verwendung finden, tausche man sie sofort gegen Metallfadenlampen höchstens gleicher Kerzenstärke aus, da sie nur 1/2 der elektrischen Arbeit verbrauchen.
5. Die allgemeine Beleuchtung im Zimmer verringere man weitestgehend und beschränke sich auf die ausreichende Beleuchtung am Gebrauchsort.
6. Man bringe die Glühlampe möglichst nahe am Gebrauchsort an.
7. Durch richtige Anwendung von Reflektoren kann man die Beleuchtung an der Gebrauchsstelle verbessern, oft sogar bei geringerem Verbrauch an elektrischer Arbeit.
8. Man beschränke Lichtverzehrende Schm. und Schätze, soweit sie nicht etwa für den Schutz der Augen unentbehrlich sind.
9. Arbeiten, die bei natürlichem Licht gemacht werden können, verrichte man nicht bei künstlicher Beleuchtung.

C. Straßenbahnen.

Man benutze Straßenbahnen nicht unnötig, wenn man ohne große Mühe gehen kann; insbesondere in der Zeit der härtesten Benützung der Straßenbahnen ist eine Entlastung derselben zugunsten solcher Personen, die unbedingt befördert werden müssen, wichtig.

D. Allgemeines.

Man lese in bestimmten Zeiträumen (je nach Höhe des Verbrauchs monatlich, wöchentlich oder täglich) selbst den Zähler ab.

Der Reichskommissar
für die Kohlenverteilung
(Abteilung Elektrizität).

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Vieh- u. Krammarkt
in Limburg an der Lahn
am Dienstag, den 26. November 1918.
Antrieb des Viehes von 8 bis 10 Uhr vormittags.
Das zu entrichtende Standgeld ist abgezahlt bereit zu halten.
Limburg, den 23. November 1918. 13/271
Der Magistrat.

Bekanntmachung.
am Samstag, den 23. November,
vormittags 9 Uhr
werden auf dem Marktplatz hierfeldt
etwa 200 Dienstpferde
öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigert.
Garnisonkommando Limburg.
5/271

Heimatklub Limburg.
Die Zusammenkunft bei Bräut findet wegen der Volks-
Versammlung in der „Alten Post“ erst
um 9 Uhr statt.
Im Auftrage:
Hilbrecht Busch.

Heimatklub Limburg
I. Kompagnie
Samstag nachmittag von 2 bis 4 Uhr und
Sonntag vormittag von 10 bis 11 1/2 Uhr Unterricht
und Übung mit der Schusswaffe bei Conradt (Wahlfeld-
höhe). 11/271
Der Kompagnieführer:
Deidesheimer.

Freiw. Feuerwehr Limburg.
Zwei zweirädrige Gerätewagen, gut erhalten,
gibt ab 15/271
Müller, Branddirektor.

Ich habe meine ärztliche Tätigkeit
wieder aufgenommen.
Sprechstunden: 12—1 u. 2—4.
Dr. med. S. Leibowitz,
prakt. Arzt.
Limburg (Lahn), Obere Grabenstr. 4. 10/271
Fernsprechanchluss vorerst Nr. 299 (Jos. Mitter).

Ernst Bielefeld, „Weinhandlung“, Limburg
empfiehlt z. Emplage unserer Truppen in der Heimat
„Flaschenweine der Jahrgänge 1904, 1911, 1912,
1915 und 1917 nur Originalgewächse.“ 10/271

Karbidlampen,
Grubenlampen, Tisch- und Hängelampen
eingetroffen 7/271
Gottfr. Schaefer, Mechaniker.

APOLLO-THEATER.
Samstag, d. 23. und Montag, d. 25. 11. 18 von
7 Uhr, Sonntag, d. 24. 11. von 3 Uhr:
Hella Moja-Film 6/271
Heidegrete
Ein Lebensmärchen in 4 Abteilungen
Einlage. Einfache Preise.
Es wird um abgezähltes Geld gebeten.
Jugendliche unter 17 Jahren haben keinen Zutritt.

Unreife Kinder und Kranke in der Stadt bringen
Misch.
Wichtiger als das Vieh sind die Menschen!
Landwirte versüßert daher nicht Vollmilch, sondern
gibt sie ab.

Kino. Neum. 10.

Samstag, den 23. Nov. 1918
von 7 Uhr an,
Sonntag, den 24. Nov. 1918
von 3 Uhr an,
Montag, den 25. Nov. 1918
von 7 Uhr an:

**Die Stunde
des
Erkennens.**
Kriminaldrama in 4 Akten.

Die feindl. Nachbarn.
Zuhspiel in 3 Akten.

Jugendlichen unter 17 Jahren
ist der Eintritt strengstens
untersagt. 8/271
Das Geld muß abgezahlt
bereits sein.

Gingang nur Neumarkt.
Ich warne hiermit jeden-
mann meiner Frau der Ge-
samte Spieler geb. Mann etwas
zu leihen oder zu borgen, da
ich für nichts haften. 3/271
Katholisch
W. Spieler
in Staffel (Lahn).

Handleiterwagen
in allen Größen stets vor-
rätig bei 1/89
B. Sommer, Neumarkt 7.

**Vossische
Zeitung
Das Blatt
für Handel
u. Industrie**

Bezugspreis 3 M monatlich
wöchentlich 10 Pf. frei ins Haus

Die Geschäftswelt

muss im eigenen Interesse über
alle behördlichen Verfügungen
auf dem Laufenden bleiben. Der

Limburger Anzeiger

der als amtliches Kreisblatt das
Sprachrohr der Behörden ist, bil-
det deshalb nach wie vor für
jeden Geschäftsmann ein unent-
behrliches Informations- u. Nach-
schlageblatt. Bestellungen werden
jederzeit in der Geschäftsstelle,
Brückengasse 11, sowie von allen
Trägerinnen entgegengenommen.

Aufruf.

Am Sonntag den 24. November 1918,
nachmittags 4 Uhr, findet im großen Saale der „Alten
Post“ eine Versammlung aller am hiesigen Platze beschäftigten
Beamten und Angestellten aller Klassen der Reichs-, Staats-,
Kommunal-, Schul- und kirchlichen Behörden
statt, wozu dringend eingeladen wird.

Tagesordnung: 14/272
Bildung eines Beamtenrats.
Limburg (Lahn), den 20. November 1918.

Die vereinigten Beamten-Verbände.

Aufforderung

an das reisende und verkehrtreibende Publikum
zur Unterstützung der Eisenbahnverwaltung bei Erfüllung
ihrer Aufgaben.

Die Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen in der Heimat ist
zur Zeit beschränkt durch große Leistungen für die Deeres-
verwaltung, Abgabe zahlreicher Personals und Materials an
die Front und das besetzte Gebiet sowie starke Abnutzung der
Betriebsmittel.

Gleichwohl gilt es, steigende Anforderungen und bevor-
stehende neue Aufgaben zu erfüllen, z. B. für die Nahrungs-
industrie, die Militärverwaltung, die Verteilung der Kohlen
und Nahrungsmittel.

Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit sind von der Eisen-
bahnverwaltung in weitestem Umfang Maßnahmen getroffen,
die aber nicht ausreichen, falls nicht auch das reisende und
verkehrtreibende Publikum die Eisenbahnverwaltung unterstützt.

Tätigste Mithilfe und Unterstützung durch alle Reisenden
und Verkehrtreibenden sind daher zur Erfüllung der großen
Aufgaben der Eisenbahnverwaltung dringend erforderlich.

Auf Beachtung folgender Punkte kommt es vornehmlich an

I. Einschränkung im Personen-, Gepäck- und Express-(Güter)Güterverkehr.

Nicht dringliche Reisen müssen unterbleiben. Gepäck- und
Expressgüter sind auf das notwendigste Maß einzuschränken.

Auf jeden einzelnen und auf jedes einzelne Stück kommt
es an. Überfüllungen der Personen- und Packwagen führen
zu Zugverspätungen. Hierdurch werden Züge für den Deeres-
verkehr und die Volksernährung in Mitleidenschaft gezogen
und die Betriebsleistungen ungünstig beeinflusst.

II. Ausnutzung der verminderten Wagenbestände.

1. Ausnutzung der Güterwagen bis zur angeschriebenen
Tragfähigkeit. Zusammenfassung der Bestellungen und Zu-
sammenladung der Güter für mehrere Empfänger an Orten,
die in derselben Richtung liegen.

2. Schnelle Abfuhr der Güter, auch an Sonn- und
Feiertagen.

3. Gemeinsamer Bezug von Lebensmitteln, Rohstoffen usw.
durch Genossenschaften und Bildung von Bezugsgemein-
schaften, damit nach Möglichkeit die Abfuhr mit geschlossenen
Zügen erfolgen kann.

III. Vereinfachung des Verkehrs.

1. Unterlassung unnötiger und unwirtschaftlicher Transporte.
Der Bezug von ferngelegenen Orten muß vermieden werden,
sofern ein nähergelegenes Versorgungsgebiet vorhanden ist.
Dabei sind finanzielle Nachteile in Kauf zu nehmen und keine
Rückfragen auf abgewandte und bequeme Bezugsmöglichkeiten
zu nehmen.

2. Vermeidung von Wendungen auf kurze Entfernungen,
soweit sie durch Fuhrwerk oder Kraftwagen besorgt werden
können.

3. Benutzung des Wasserwegs vornehmlich für Massengüter
und möglichst weite Entfernungen.

IV. Anpassung des Verkehrs an die örtlichen Verhältnisse der Bahnhöfe.

1. Beim Bau neuer Anlagen oder bei erheblichen Er-
weiterungen zum Zweck des Ausbaus und Modernisierung
am besten während des Bezuges von Baustoffen Baudungen
zu vermeiden.

2. Rechtzeitige Benachrichtigung der Eisenbahnverwaltung
sobald ein starker Verkehrszuwachs zu erwarten ist, damit
Reverberation der Freiladung gleich zu vermeiden wird. Veran-
lassung gleichmäßiger Zufuhr mit den Lieferanten, erforderlichen
falls rechtzeitig Abstellung bestimmter Wagen bei besonderen
Zufuhr.

Die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen
hängt in militärischer wie wirtschaftlicher Beziehung mit der
erster Linie zu einem erfolgreichen Ausgang des Krieges bei.
Die Eisenbahnen müssen daher in der Zeit in erster Linie
dazu dienen, die Bedürfnisse des Deeres, der Volksernährung
und der Kriegswirtschaft zu befriedigen.

Der Ernst der Stunde verlangt, daß jeder
zu seinem Teile zur Entlastung der Eisen-
bahnen beiträgt.